



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. November 2008 (21.11)  
(OR. en)**

**15702/08**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2007/0247 (COD)**

---

---

**TELECOM 195  
MI 442  
COMPET 474  
CONSOM 175  
CODEC 1544**

## **BERICHT**

des                   AStV  
an den               Rat

---

Nr. Kommissionsvorschlag: 15379/07 TELECOM 150 MI 297 COMPET 391 CONSOM 132  
CODEC 1294

15424/08 TELECOM 187 MI 429 COMPET 458 CONSOM 171  
CODEC 1510

Nr. Vordokument:           14826/08 TELECOM 167 MI 404 COMPET 422 CONSOM 160  
CODEC 1450

---

Betr.:                   Überprüfung des Rechtsrahmens der EU für elektronische Kommunikationsnetze  
und -dienste:  
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen  
für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG  
über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Ein-  
richtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über  
die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste  
– Politische Einigung

---

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Europäische Kommission hat am 13. November 2007 einen Vorschlag für eine Richtlinie nach dem Konzept der besseren Rechtsetzung angenommen. Dieser Vorschlag ist Teil des sogenannten Überprüfungspakets für den EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation, das zwei Vorschläge für Änderungsrichtlinien (die Richtlinie "Bessere Rechtsetzung" zur Änderung der geltenden Rahmenrichtlinie, Genehmigungsrichtlinie und Zugangsrichtlinie und die Richtlinie "Rechte der Bürger" zur Änderung der Universaldienstrichtlinie und der Richtlinie zum Schutz der Privatsphäre) und einen Vorschlag für eine Verordnung (zur Errichtung einer Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation) umfasst.

2. Zweck des Vorschlags der Kommission für die Richtlinie "Bessere Rechtsetzung" ist eine Anpassung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation durch Verbesserung seiner Wirksamkeit, Verringerung der Verwaltungsressourcen für die wirtschaftliche Regulierung (Marktanalyseverfahren) und einen einfacheren und effizienteren Zugang zu Funkfrequenzen.
3. Eine erste Prüfung des Vorschlags durch die Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" fand unter slowenischem Vorsitz statt. Am 12. Juni 2008 führte der Rat einen öffentlichen Gedankenaustausch über die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und nahm Kenntnis von den Sachstandsberichten des Vorsitzes zu den bisherigen Beratungen der Vorbereitungsgremien des Rates.
4. Unter dem derzeitigen französischen Vorsitz wurde der Vorschlag eingehender geprüft, sowohl auf der Grundlage eines unter slowenischem Vorsitz erstellten Kompromisstext des Vorsitzes als auch in Bezug auf die vom Europäischen Parlament am 24. September 2008 in erster Lesung angenommenen Abänderungen.
5. Die Kommission hat am 6. November 2008 im Anschluss an die erste Lesung im Europäischen Parlament ihren geänderten Vorschlag angenommen (Dok. 15424/08).
6. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 29. Mai 2008 abgegeben; der Ausschuss der Regionen hat am 19. Juni 2008 Stellung genommen.

## **II. ERGEBNIS DER BERATUNGEN DES ASTV**

1. Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes zur Genehmigungsrichtlinie ist in der Anlage enthalten. Dieser Text, in den die Ergebnisse der letzten Beratungen der Gruppe und des AStV eingeflossen sind, bietet eine konsolidierte Fassung des Vorschlags für eine Änderungsrichtlinie auf der Grundlage der geltenden Richtlinie 2002/20/EG und enthält sämtliche Bestimmungen der genannten Richtlinie (von Artikel 1 bis Anhang II), und zwar auch die, für die keine Änderungen vorgeschlagen sind.

2. Der AStV hat weitgehendes Einvernehmen über die wesentlichen Komponenten des Kommissionsvorschlags erzielt und dabei auch der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung gebührend Rechnung getragen.

### **Noch bestehende Vorbehalte**

Alle Delegationen erhalten sprachliche Vorbehalte aufrecht und die Kommission hat sich ihren Standpunkt zum Kompromissvorschlag des Vorsitzes insgesamt vorbehalten.

Zwei Delegationen bleiben bei ihrem Vorbehalt zur Einzelbestimmung der Gewährung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen und Nummern (Artikel 5) (Fußnote 1).

### **III. AUFGABE DES RATES**

Der Rat wird daher ersucht, die noch offene Frage zu prüfen, damit eine politische Einigung erzielt werden kann. Der Text sollte den Rechts- und Sprachsachverständigen zur abschließenden Überarbeitung übermittelt werden, so dass der Gemeinsame Standpunkt des Rates angenommen werden kann.

# KOMPROMISSVORSCHLAG DES VORSITZES FÜR DIE

## KONSOLIDIERTE FASSUNG DES VORSCHLAGS ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

[in Erwägung nachstehender Gründe:]

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## *Artikel 1*

### **Ziel und Geltungsbereich**

1. Ziel dieser Richtlinie ist es, durch die Harmonisierung und Vereinfachung der Genehmigungsvorschriften und -bedingungen einen Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste zu errichten, damit deren Bereitstellung in der ganzen Gemeinschaft erleichtert wird.
2. Diese Richtlinie gilt für Genehmigungen, die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erteilt werden.

## *Artikel 2*

### **Begriffsbestimmungen**

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).
2. Darüber hinaus gilt folgende **Begriffsbestimmung**:
  - a) "Allgemeingenehmigung": der in einem Mitgliedstaat festgelegt rechtliche Rahmen, mit dem gemäß dieser Richtlinie Rechte für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste gewährleistet werden und in dem sektorspezifische Verpflichtungen festgelegt werden, die für alle oder für bestimmte Arten von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten gelten können;
  - b) **in die Rahmenrichtlinie übernommen.**

### *Artikel 3*

#### **Allgemeingenehmigung für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste**

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Freiheit, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen bereitzustellen. Sie dürfen ein Unternehmen nur dann an der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste hindern, wenn dies aus den in Artikel 46 Absatz 1 des Vertrags genannten Gründen notwendig ist.
2. Die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste darf unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen oder der in Artikel 5 genannten Nutzungsrechte nur von einer Allgemeingenehmigung abhängig gemacht werden. Von dem betreffenden Unternehmen kann eine Meldung gefordert werden, aber nicht verlangt werden, vor Ausübung der mit der Genehmigung verbundenen Rechte eine ausdrückliche Entscheidung oder einen anderen Verwaltungsakt der nationalen Regulierungsbehörde zu erwirken. Nach einer entsprechenden Meldung, sofern diese verlangt wird, kann ein Unternehmen seine Tätigkeit aufnehmen, gegebenenfalls vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 über die Nutzungsrechte.
3. Die Meldung im Sinne von Absatz 2 umfasst nicht mehr als die Erklärung einer juristischen oder natürlichen Person gegenüber der nationalen Regulierungsbehörde, dass sie die Absicht hat, mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zu beginnen, sowie die Mindestangaben, die nötig sind, damit die nationale Regulierungsbehörde ein Register oder ein Verzeichnis der Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste führen kann. Diese Angaben müssen sich auf die für die Identifizierung des Diensteanbieters und seiner Kontaktpersonen notwendigen Informationen, wie beispielsweise die Handelsregisternummer, seine Anschrift sowie eine Kurzbeschreibung des Netzes oder des Dienstes und den voraussichtlichen Termin für die Aufnahme der Tätigkeit beschränken.

## *Artikel 4*

### **Mindestrechte aufgrund einer Allgemeingenehmigung**

1. Unternehmen, denen gemäß Artikel 3 eine Genehmigung erteilt wurde, haben das Recht,
  - a) elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitzustellen;
  - b) zu veranlassen, dass ihr Antrag auf Erteilung der notwendigen Rechte zur Installation der Einrichtungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) geprüft wird.
  
2. Wenn diese Unternehmen elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste für die Allgemeinheit bereitstellen, haben sie aufgrund der Allgemeingenehmigung ferner das Recht,
  - a) gemäß der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) mit anderen Anbietern öffentlich verfügbarer Kommunikationsnetze und -dienste, für die in der Gemeinschaft eine Allgemeingenehmigung erteilt wurde, über eine Zusammenschaltung zu verhandeln und gegebenenfalls den Zugang oder die Zusammenschaltung zu erhalten;
  - b) gemäß der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) die Möglichkeit zu erhalten, für die Erbringung verschiedener Bestandteile des Universaldienstes und/oder zur Versorgung verschiedener Teile des Hoheitsgebiets benannt zu werden.

**Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und Nummern**

- <sup>1</sup>1. Die Mitgliedstaaten [...] **erleichtern** die Nutzung von Funkfrequenzen [...] **im Rahmen von** Allgemeingenehmigungen. Sie **gewähren individuelle Nutzungsrechte**
- **zur Vermeidung funktechnischer Störungen,**
  - **zur Sicherstellung der technischen Qualität der Dienste,**
  - **zur Gewährleistung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen oder**
  - **zur Erreichung anderer von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht festgelegter Ziele des Allgemeininteresses.**
- (48) *Der erleichterte Zugang von Marktbeteiligten zu Funkfrequenzressourcen wird dazu beitragen, Markteintrittshindernisse zu beseitigen. Darüber hinaus senkt der technische Fortschritt die Gefahr funktechnischer Störungen in bestimmten Frequenzbändern, wodurch die Notwendigkeit individueller Nutzungsrechte abnimmt. Bedingungen für die Frequenznutzung zur Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste sollten daher üblicherweise in Allgemeingenehmigungen festgelegt werden, sofern in Anbetracht der Frequenznutzung nicht individuelle Rechte erforderlich sind, um funktechnischen Störungen vorzubeugen, **die technische Qualität der Dienste sicherzustellen, die effiziente Nutzung von Frequenzen zu gewährleisten** oder ein bestimmtes Ziel von allgemeinem Interesse zu erfüllen. Entscheidungen über die Notwendigkeit individueller Rechte sollten auf transparente und verhältnismäßige Weise erfolgen.*
2. Müssen für Funkfrequenzen und Nummern individuelle Nutzungsrechte gewährt werden, so gewähren die Mitgliedstaaten solche Rechte auf Antrag jedem Unternehmen [...] **für die Bereitstellung von Netzen** oder **Diensten** auf der Grundlage **der in Artikel 3 genannten Allgemeingenehmigung** [...], vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 und des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Richtlinie sowie sonstiger Vorschriften zur Sicherstellung einer effizienten Nutzung dieser Ressourcen entsprechend der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

---

<sup>1</sup> SE und UK: Vorbehalt zu Absatz 1.



Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten festgelegten spezifischen Kriterien und Verfahren, die Anwendung finden, wenn Erbringern von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten Frequenznutzungsrechte gewährt werden, um Ziele von allgemeinem Interesse im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zu erreichen, werden [...] **die Rechte zur Nutzung von Frequenzen und Nummern nach offenen, objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Verfahren sowie, im Falle von Funkfrequenzen, im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) gewährt. Von der Anforderung offener Verfahren darf in den Fällen abgewichen werden, in denen die Gewährung individueller Frequenznutzungsrechte an die Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten im Hinblick auf ein von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht festgelegtes Ziel von allgemeinem Interesse notwendig ist.**

Bei der Gewährung von Nutzungsrechten geben die Mitgliedstaaten an, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen diese Rechte vom Inhaber der Rechte übertragen werden können. Im Fall von Funkfrequenzen **müssen derartige Bestimmungen** mit Artikel 9b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) übereinstimmen.

Gewähren die Mitgliedstaaten Nutzungsrechte für einen begrenzten Zeitraum, muss dieser **im Hinblick auf das angestrebte Ziel und die erforderlichen Investitionen** für den jeweiligen Dienst angemessen sein.

**Jedes individuelle Recht zur Nutzung von Funkfrequenzen, das für mehr als zehn Jahre gewährt wird und nicht gemäß Artikel 9b der Rahmenrichtlinie von Unternehmen untereinander übertragen oder vermietet werden kann, ist, insbesondere aufgrund eines begründeten Ersuchens des Rechteinhabers, von der zuständigen nationalen Behörde anhand der in Absatz 1 dargelegten Kriterien zu überprüfen. Sind die Kriterien für eine Vergabe individueller Nutzungsrechte nicht länger erfüllt, wird das individuelle Nutzungsrecht in eine Allgemeinenehmigung für die Nutzung von Funkfrequenzen umgewandelt oder es muss gemäß Artikel 9b der Rahmenrichtlinie zwischen Unternehmen frei übertragbar bzw. vermietbar werden.**

(49) *Die Einführung der Anforderungen bezüglich der Dienst- und Technologieneutralität [...] bei der **Gewährung von Nutzungsrechten** zusammen mit der verbesserten Möglichkeit, Rechte zwischen Unternehmen zu übertragen, sollte mehr Freiheit und Mittel zur Erbringung von Diensten für die elektronische Kommunikation [...] für die Öffentlichkeit bieten, was auch die Erfüllung von Zielen von allgemeinem Interesse erleichtert. [...] **Jedoch** könnten bestimmte Verpflichtungen von allgemeinem Interesse, die Rundfunkveranstaltern für die Erbringung audiovisueller Mediendienste auferlegt sind, [...] die Anwendung spezifischer Kriterien [...] für die **Gewährung von Nutzungsrechten** [...] rechtfertigen, wenn dies zur Erfüllung eines von den Mitgliedstaaten [...] im Einklang mit dem **Gemeinschaftsrecht** festgelegten Ziels von allgemeinem Interesse **offensichtlich** wesentlich ist. Verfahren, die mit der Verfolgung von Zielen von allgemeinem Interesse im Zusammenhang stehen, sollten unter allen Umständen transparent, objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein.*

**Erwägungsgrund 50 wird gestrichen.**

(51) *Angesichts der sich ergebenden Beschränkungen auf den freien Zugang zu Funkfrequenzen sollte die Geltungsdauer eines individuellen Nutzungsrechts, das nicht handelbar ist, begrenzt sein. Wo die Nutzungsrechte Bestimmungen für die Verlängerung der Geltungsdauer umfassen, sollten die **zuständigen nationalen Behörden** zuerst eine Überprüfung, einschließlich einer öffentlichen Konsultation, durchführen, wobei marktbezogene, den Geltungsbereich betreffende und technische Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Angesichts der Frequenzknappheit sollten [...] Unternehmen erteilte individuelle Rechte regelmäßig überprüft werden. Bei der Durchführung dieser Überprüfung sollten die [...] **zuständigen nationalen Behörden** die Interessen der Rechteinhaber mit der Notwendigkeit in ein Gleichgewicht bringen, die Einführung des Frequenzhandels wie auch die flexiblere Frequenznutzung durch Allgemein genehmigungen wann immer möglich zu fördern.*

3. Entscheidungen über **die Gewährung von Nutzungsrechten** werden von der nationalen Regulatorischenbehörde so schnell wie möglich nach Erhalt des vollständigen Antrags getroffen, mitgeteilt und veröffentlicht, und zwar innerhalb von drei Wochen im Fall von Nummern, die im Rahmen des nationalen Nummerierungsplans für spezielle Zwecke vergeben worden sind, und innerhalb von sechs Wochen im Fall von Funkfrequenzen, die im Rahmen des nationalen Frequenzvergabeplans für [...] **die Nutzung durch elektronische Kommunikationsdienste** zugeteilt worden sind. Die letztgenannte Frist lässt geltende internationale Vereinbarungen über die Nutzung von Funkfrequenzen und Erdumlaufpositionen unberührt.

4. Wurde nach Konsultation der interessierten Kreise gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) beschlossen, dass Nutzungsrechte für Nummern von außerordentlichem wirtschaftlichem Wert im Wege wettbewerbsorientierter oder vergleichender Auswahlverfahren vergeben werden, können die Mitgliedstaaten die Höchstfrist von drei Wochen um **einen weiteren Zeitraum von** bis zu drei Wochen verlängern.

Für wettbewerbsorientierte oder vergleichende Auswahlverfahren für Funkfrequenzen gilt Artikel 7.

5. Die Mitgliedstaaten schränken die Zahl der gewährten Nutzungsrechte nur so weit ein, wie dies für eine effiziente Nutzung der Funkfrequenzen gemäß Artikel 7 notwendig ist.
  6. **Die zuständigen nationalen Behörden stellen sicher, dass die Funkfrequenzen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) effektiv und effizient genutzt werden. Sie sorgen dafür, dass der Wettbewerb nicht durch Übertragungen oder eine Anhäufung von Frequenznutzungsrechten verzerrt wird. Hierbei können die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, z. B. indem sie den Verkauf oder die Vermietung von Frequenznutzungsrechten anordnen.**
- (52) *Die zuständigen nationalen Behörden sollten befugt sein, eine wirksame Nutzung der Frequenzen [...] zu gewährleisten und im Fall der Nichtnutzung von Frequenz[...]ressourcen Maßnahmen zu ergreifen, um ein wettbewerbswidriges Horten zu verhindern, das Unternehmen vom Markteintritt abhalten kann.*

#### *Artikel 6*

### **Bedingungen bei Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechten für Funkfrequenzen und Nummern sowie besondere Verpflichtungen**

1. Die Allgemeingenehmigung für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste sowie die Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen und die Rechte zur Nutzung von Nummern können nur an die [...] **in Anhang I** genannten Bedingungen geknüpft werden. Diese müssen [...] nichtdiskriminierend, verhältnismäßig und transparent sein **und im Fall der Frequenznutzungsrechte mit Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) in Einklang stehen.**

2. Besondere Verpflichtungen, die Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 sowie den Artikeln 6 und 8 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) und [...] Artikel 17 [...] der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) oder Anbietern, die einen Universaldienst erbringen sollen, gemäß der genannten Richtlinie auferlegt werden können, werden rechtlich von den mit der Allgemeingenehmigung verbundenen Rechten und Pflichten getrennt. Damit für die Unternehmen die Transparenz sichergestellt ist, werden in der Allgemeingenehmigung die Kriterien und Verfahren angegeben, nach denen einzelnen Unternehmen solche besonderen Verpflichtungen auferlegt werden können.
3. Die Allgemeingenehmigung enthält nur die branchenspezifischen Bedingungen, die in Teil A des Anhangs I aufgeführt sind, und greift keine Bedingungen auf, die für die Unternehmen aufgrund anderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften gelten.
4. Die Mitgliedstaaten greifen bei Erteilung der Nutzungsrechte für Funkfrequenzen oder Nummern nicht die Bedingungen der Allgemeingenehmigung auf.

#### *Artikel 6a*

### **Harmonisierungsmaßnahmen**

**Gestrichen.**

#### *Artikel 6b*

### **Gemeinsames Auswahlverfahren für die Gewährung von Rechten**

**Gestrichen.**

## Artikel 7

### Beschränkung der Einräumung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen

1. Erwägt ein Mitgliedstaat, die zu erteilenden Rechte für die Nutzung von Funkfrequenzen zahlenmäßig zu beschränken **oder die Geltungsdauer bestehender Nutzungsrechte in anderer Weise als entsprechend den darin festgelegten Bedingungen zu verlängern**, so hat er unter anderem Folgendes zu beachten:
  - a) Er trägt der Notwendigkeit gebührend Rechnung, den Nutzen für die Nutzer zu maximieren und den Wettbewerb zu erleichtern;
  - b) er gibt allen Beteiligten, einschließlich Nutzern und Verbrauchern, die Gelegenheit, zu einer eventuellen Beschränkung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) Stellung zu nehmen;
  - c) er veröffentlicht unter Angabe der Gründe jede Entscheidung, die Erteilung von Nutzungsrechten zu beschränken **oder die Geltungsdauer von Nutzungsrechten zu verlängern**;
  - d) er fordert nach der Entscheidung für ein bestimmtes Verfahren zur Beantragung von Nutzungsrechten auf, und
  - e) er überprüft die Beschränkung in angemessenen Abständen oder auf angemessenen Antrag der betroffenen Unternehmen.
2. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass weitere Nutzungsrechte für Funkfrequenzen erteilt werden können, gibt er dies öffentlich bekannt und fordert zur Beantragung dieser Rechte auf.
3. Muss die Erteilung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen beschränkt werden, so erteilen die Mitgliedstaaten diese Rechte nach objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Auswahlkriterien. Bei diesen Auswahlkriterien tragen sie der Umsetzung der Ziele nach Artikel 8 **der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) sowie der Anforderungen ihres Artikels 9** [...] gebührend Rechnung.

4. Bei wettbewerbsorientierten oder vergleichenden Auswahlverfahren können die Mitgliedstaaten die in Artikel 5 Absatz 3 genannte Höchstfrist von sechs Wochen so lange wie nötig, höchstens jedoch um acht Monate, verlängern, um für alle Beteiligten ein faires, angemessenes, offenes und transparentes Verfahren sicherzustellen.

Diese Fristen lassen geltende internationale Vereinbarungen über die Nutzung von Funkfrequenzen und die Satellitenkoordinierung unberührt.

5. Dieser Artikel berührt nicht die Übertragung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen gemäß Artikel 9b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

### *Artikel 8*

### **Harmonisierte Funkfrequenzzuteilung**

Wurden im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen und den Gemeinschaftsregeln die Nutzung von Funkfrequenzen harmonisiert, Vereinbarungen über die Zugangsbedingungen und -verfahren getroffen und Unternehmen, denen die Funkfrequenzen zugeteilt werden sollen, ausgewählt, so erteilen die Mitgliedstaaten dementsprechend das Recht auf Nutzung der Funkfrequenzen. Sofern alle mit dem Nutzungsrecht für die Funkfrequenzen verbundenen Bedingungen im Falle eines gemeinsamen Auswahlverfahrens eingehalten wurden, verknüpfen die Mitgliedstaaten damit keine weiteren Bedingungen, zusätzlichen Kriterien oder Verfahren, welche die korrekte Durchführung der gemeinsamen Zuteilung dieser Funkfrequenzen einschränken, verändern oder verzögern würden.

*Erwägungsgrund 53 wird gestrichen.*

*Erwägungsgrund 54 wird gestrichen.*

*Erwägungsgrund 55 wird gestrichen.*

## *Artikel 9*

### **Erklärungen zur Erleichterung der Ausübung von Rechten zur Installation von Einrichtungen, von Wege- und von Zusammenschaltungsrechten**

Auf Antrag eines Unternehmens stellen die nationalen Regulierungsbehörden innerhalb einer Woche eine standardisierte Erklärung aus, mit der gegebenenfalls bestätigt wird, dass das Unternehmen die Meldung nach Artikel 3 Absatz 2 vorgenommen hat, und in der sie angeben, unter welchen Umständen Unternehmen, die im Rahmen einer Allgemeingenehmigung elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, berechtigt sind, das Recht zur Installation von Einrichtungen, auf Verhandlungen über eine Zusammenschaltung und/oder auf Erhalt eines Zugangs oder einer Zusammenschaltung zu beantragen, um ihnen die Ausübung dieser Rechte zum Beispiel auf anderen staatlichen Ebenen oder gegenüber anderen Unternehmen zu erleichtern. Gegebenenfalls können diese Erklärungen auch automatisch auf die Meldung nach Artikel 3 Absatz 2 hin ausgestellt werden.

## *Artikel 10*

### **Erfüllung der Bedingungen von Allgemeingenehmigungen oder Nutzungsrechten sowie der besonderen Verpflichtungen**

- 1. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten und überwachen im Einklang mit Artikel 11 die Einhaltung der Bedingungen der Allgemeingenehmigung oder der Nutzungsrechte sowie der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen.**

Die nationalen Regulierungsbehörden [...] **sind befugt**, von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste im Rahmen einer Allgemeingenehmigung bereitstellen oder über Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen oder Nummern verfügen, im Einklang mit Artikel 11 zu verlangen, **alle** erforderlichen Informationen zu liefern, damit sie prüfen können, ob die an die Allgemeingenehmigung oder die Nutzungsrechte geknüpften Bedingungen oder die in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen erfüllt sind.

2. Stellt eine nationale Regulierungsbehörde fest, dass ein Unternehmen eine oder mehrere Bedingungen der Allgemeingenehmigung oder der Nutzungsrechte oder die in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen nicht erfüllt, teilt sie dies dem Unternehmen mit und gibt ihm Gelegenheit, [...] **innerhalb einer angemessenen Frist** Stellung zu nehmen.

[...]

3. [...] **Die zuständige Behörde ist befugt, die Beendigung des in Absatz 2 genannten Verstößes, entweder unverzüglich oder innerhalb einer angemessenen Frist, zu verlangen, und ergreift angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen, damit die Anforderungen erfüllt werden.**

In diesem Zusammenhang [...] **ermächtigen** die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden, gegebenenfalls Geldstrafen zu verhängen. Die Maßnahmen und die Gründe dafür werden dem betreffenden Unternehmen [...] **unverzüglich** mitgeteilt; dabei wird dem Unternehmen eine angemessene Frist gesetzt, damit es der Maßnahme entsprechen kann.

4. Unbeschadet der Absätze 2 und 3 [...] **ermächtigen** die Mitgliedstaaten die zuständige Behörde [...], gegebenenfalls gegen diejenigen Unternehmen Geldstrafen zu verhängen, die der Verpflichtung zur Mitteilung von Angaben gemäß den Verpflichtungen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a oder b dieser Richtlinie oder nach Artikel 9 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) nicht innerhalb einer von der nationalen Regulierungsbehörde festgesetzten angemessenen Frist nachgekommen sind.
5. Im Falle schwerer und/**oder** wiederholter Nichterfüllung der an die Allgemeingenehmigung oder die Nutzungsrechte geknüpften Bedingungen oder der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen können die nationalen Regulierungsbehörden, sofern die in Absatz 3 genannten Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen erfolglos geblieben sind, ein Unternehmen daran hindern, weiterhin elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen, oder die Nutzungsrechte aussetzen oder entziehen. **Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen können für den gesamten Zeitraum der Nichterfüllung angewendet werden, auch wenn in der Folge die Bedingungen bzw. Verpflichtungen erfüllt werden.**



6. Hat die zuständige Behörde Beweise dafür, dass die Nichterfüllung der an die Allgemeingenehmigung oder die Nutzungsrechte geknüpften Bedingungen oder der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen eine unmittelbare und ernste Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt oder bei anderen Anbietern oder Nutzern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste **oder anderen Nutzern von Frequenzen** zu ernststen wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen führt, so kann sie ungeachtet der Absätze 2, 3 und 5 in Vorgriff auf die endgültige Entscheidung einstweilige Sofortmaßnahmen treffen, um Abhilfe zu schaffen. Das betreffende Unternehmen erhält anschließend angemessene Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen und eine Lösung vorzuschlagen. Gegebenenfalls kann die zuständige Behörde die einstweiligen Maßnahmen bestätigen; **diese können höchstens bis zu drei Monate gelten, können aber für den Fall, dass Vollstreckungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, um einen weiteren Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängert werden.**
7. Die Unternehmen haben das Recht, gegen Maßnahmen, die aufgrund dieses Artikels getroffen werden, nach dem Verfahren des Artikels 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) einen Rechtsbehelf einzulegen.
- (56) *Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Bedingungen von Allgemeingenehmigungen oder Nutzungsrechten zu überwachen und zu gewährleisten, und über Befugnisse zur Auferlegung wirksamer Geldstrafen und/oder Verwaltungssanktionen im Fall eines Verstoßes gegen diese Bedingungen verfügen.*

#### Artikel 11

### Informationen für Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechte sowie besondere Verpflichtungen

1. Unbeschadet der Informations- und Berichtspflichten aufgrund anderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften als der Allgemeingenehmigung dürfen die nationalen Regulierungsbehörden von den Unternehmen im Rahmen der Allgemeingenehmigung oder der Nutzungsrechte oder der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen nur die Informationen verlangen, die angemessen und objektiv gerechtfertigt sind für
- a) die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Erfüllung der Bedingungen 1 und 2 des Teils A, der Bedingungen **2 und 6** des Teils B und der Bedingungen **2 und 7** des Teils C des Anhangs I sowie der Erfüllung der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verpflichtungen;

- b) die Einzelfallprüfung der Erfüllung der **in Anhang I** genannten Bedingungen, wenn eine Beschwerde eingegangen ist oder die nationale Regulierungsbehörde aus anderen Gründen annimmt, dass eine Bedingung nicht erfüllt ist, oder die nationale Regulierungsbehörde von sich aus Ermittlungen durchführt;
- c) Verfahren für Anträge auf Erteilung von Nutzungsrechten und Überprüfung solcher Anträge;
- d) die Veröffentlichung von Qualitäts- und/**oder** Preisvergleichen für Dienste zum Nutzen der Verbraucher;
- e) genau angegebene statistische Zwecke;
- f) eine Marktanalyse im Sinne der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) oder der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie);
- fa) die Gewährleistung der effizienten Nutzung und Sicherstellung der wirksamen Verwaltung der Funkfrequenzen;**
- fb) die Evaluierung künftiger Entwicklungen im Netz- oder Dienstleistungsbereich, die sich auf die Dienstleistungen an Konkurrenten auf Vorleistungsebene auswirken könnten.**

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b, d, e, [...] f, **fa und fb** genannten Informationen dürfen nicht vor dem Zugang zum Markt oder als Bedingung für den Zugang verlangt werden.

2. Verlangen die nationalen Regulierungsbehörden von einem Unternehmen die in Absatz 1 genannten Informationen, so teilen sie diesem auch mit, für welchen speziellen Zweck die Informationen benutzt werden sollen.

## *Artikel 12*

### **Verwaltungsabgaben**

1. Verwaltungsabgaben, die von Unternehmen verlangt werden, die aufgrund einer Allgemein-  
genehmigung einen Dienst oder ein Netz bereitstellen oder denen ein Nutzungsrecht gewährt  
wurde,
  - a) dienen insgesamt lediglich zur Deckung der administrativen Kosten für die Verwaltung,  
Kontrolle und Durchsetzung von Allgemein-  
genehmigungen und Nutzungsrechten sowie  
der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen, die die Kosten für  
internationale Zusammenarbeit, Harmonisierung und Normung, Marktanalyse, Über-  
wachung der Einhaltung und andere Marktkontrollmechanismen sowie für Regulie-  
rungstätigkeiten zur Ausarbeitung und Durchsetzung des abgeleiteten Rechts und von  
Verwaltungsbeschlüssen, beispielsweise von Beschlüssen über den Zugang und die  
Zusammenschaltung, einschließen können, und
  - b) werden den einzelnen Unternehmen in einer objektiven, verhältnismäßigen und transpa-  
renten Weise auferlegt, bei der die zusätzlichen Verwaltungskosten und zugehörigen  
Aufwendungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.
2. Erheben die nationalen Regulierungsbehörden Verwaltungsabgaben, so veröffentlichen sie  
einen jährlichen Überblick über ihre Verwaltungskosten und die insgesamt eingenommenen  
Abgaben. Entsprechend der Differenz der Gesamtsumme der Abgaben und der Verwaltungs-  
kosten werden entsprechende Berichtigungen vorgenommen.

## *Artikel 13*

### **Entgelte für Nutzungsrechte und für Rechte für die Installation von Einrichtungen**

Die Mitgliedstaaten können der zuständigen Behörde gestatten, bei Nutzungsrechten für Funk-  
frequenzen oder Nummern oder bei Rechten für die Installation von Einrichtungen auf, über oder  
unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz Entgelte zu erheben, die eine optimale Nutzung  
dieser Ressourcen sicherstellen sollen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entgelte objek-  
tiv gerechtfertigt, transparent, nichtdiskriminierend und ihrem Zweck angemessen sind, und tragen  
den in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) genannten Zielen Rechnung.

## *Artikel 14*

### **Änderung von Rechten und Pflichten**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte, Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechten oder Rechten zur Installation von Einrichtungen nur in objektiv gerechtfertigten Fällen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit geändert werden können, **wobei sie gegebenenfalls die besonderen, für übertragbare Frequenznutzungsrechte geltenden Bedingungen berücksichtigen. Außer wenn die vorgeschlagenen Änderungen geringfügig sind und mit dem Inhaber der Rechte oder der Allgemeingenehmigung vereinbart wurden, ist eine solche Änderungsabsicht [...] in geeigneter Weise anzukündigen, und den interessierten Kreisen, einschließlich Nutzern und Verbrauchern, ist eine ausreichende Frist einzuräumen, um ihren Standpunkt zu den geplanten Änderungen darzulegen; diese Frist beträgt, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, mindestens vier Wochen.**
2. Die Mitgliedstaaten dürfen Rechte zur Installation von Einrichtungen **oder Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen** nicht vor Ablauf des Zeitraums, für den sie gewährt wurden, einschränken oder entziehen, außer in begründeten Fällen und gegebenenfalls im Einklang mit **Anhang I und** einschlägigen nationalen Vorschriften über Entschädigungen für den Entzug von Rechten.

## *Artikel 14a*

### **Ausschuss**

**Gestrichen.**

## *Artikel 15*

### **Veröffentlichung von Informationen**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle einschlägigen Informationen über Rechte, Bedingungen, Verfahren, Abgaben, Entgelte und Entscheidungen im Zusammenhang mit Allgemeingenehmigungen, [...] Nutzungsrechten **und Rechten zur Installation von Einrichtungen** in angemessener Weise veröffentlicht und ständig aktualisiert werden, so dass alle interessierten Kreise leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

2. Werden die in Absatz 1 genannten Informationen, und zwar insbesondere Informationen über Verfahren und Bedingungen für Rechte zur Installation von Einrichtungen, auf verschiedenen staatlichen Ebenen aufbewahrt, so unternehmen die nationalen Regulierungsbehörden alle zumutbaren Bemühungen, um unter Berücksichtigung der dabei entstehenden Kosten einen benutzerfreundlichen Überblick über die Gesamtheit dieser Informationen, einschließlich der Informationen über die jeweils zuständigen staatlichen Ebenen und ihre Behörden, zu erstellen, damit die Stellung von Anträgen auf Gewährung von Rechten zur Installation von Einrichtungen erleichtert wird.

#### *Artikel 16*

### **Überprüfungsverfahren**

Die Kommission überprüft regelmäßig das Funktionieren der nationalen Genehmigungsverfahren und die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht; zum ersten Mal geschieht dies spätestens drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2. Zu diesem Zweck kann die Kommission von den Mitgliedstaaten Informationen verlangen, die unverzüglich bereitzustellen sind.

#### *Artikel 17*

### **Bestehende Genehmigungen**

1. **Unbeschadet des Artikels 9a der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie)** bringen die Mitgliedstaaten am [...] **[31. Dezember 2009]** bereits bestehende **Allgemeingenehmigungen und individuelle Nutzungsrechte [...] spätestens [...] zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie** mit den Artikeln 5, 6 und 7 **sowie mit Anhang I dieser Richtlinie in Einklang.**
2. Führt die Anwendung von Absatz 1 zu einer Einschränkung der Rechte oder einer Erweiterung der Pflichten, die mit den bereits erteilten **Allgemeingenehmigungen und individuellen Nutzungsrechten** verbunden sind, so können die Mitgliedstaaten die Gültigkeit dieser Rechte und Pflichten [...] **bis höchstens zum [30. September 2012]** verlängern, sofern dies die Rechte, die andere Unternehmen aufgrund des Gemeinschaftsrechts genießen, nicht beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Verlängerungen unter Angabe der Gründe mit.

3. Kann der betreffende Mitgliedstaat nachweisen, dass die Abschaffung einer Bedingung für die Genehmigung in Bezug auf den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie in Kraft war, für die Unternehmen, die über einen angeordneten Zugang zu einem anderen Netz verfügten, zu übermäßigen Schwierigkeiten führt und ist es diesen Unternehmen nicht möglich, vor dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Richtlinie nach Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 auf dem Verhandlungsweg neue Vereinbarungen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu erzielen, so kann der Mitgliedstaat die befristete Verlängerung der Geltungsdauer der betreffenden Bedingung(en) beantragen. Derartige Anträge sind bis zum Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Richtlinie nach Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 unter genauer Angabe der Bedingung(en) und des Zeitraums, für die bzw. für den die befristete Verlängerung beantragt wird, zu stellen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Gründe für den Antrag auf eine Verlängerung. Die Kommission prüft derartige Anträge unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des betreffenden Mitgliedstaats und des bzw. der betroffenen Unternehmen sowie die Notwendigkeit der Gewährleistung eines kohärenten Regelungsumfelds auf Gemeinschaftsebene. Sie entscheidet darüber, ob der Antrag genehmigt oder abgelehnt wird, und im Fall einer Entscheidung zur Genehmigung des Antrags entscheidet sie über den Umfang und die Dauer der zu genehmigenden Verlängerung. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang des Antrags auf Verlängerung. Die betreffenden Entscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

*[Artikel 18*

#### **Umsetzung**

*Artikel 19*

#### **Inkrafttreten**

*Artikel 20*

#### **Adressaten]**

## ANHANG I

Maximalliste der Bedingungen für Allgemeingenehmigungen (Teil A), Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen (Teil B) und Rechte zur Nutzung von Nummern (Teil C) im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, **innerhalb der gemäß den Artikeln 5, 6, 7, 8 und 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) zulässigen Grenzen**

### **A. Bedingungen, die an eine Allgemeingenehmigung geknüpft werden können**

1. Finanzieller Beitrag zur Finanzierung des Universaldienstes entsprechend der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie).
2. Verwaltungsgebühren entsprechend Artikel 12 der vorliegenden Richtlinie.
3. Interoperabilität der Dienste und Zusammenschaltung der Netze entsprechend der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie).
4. Bereitstellung – **für Endnutzer** – von Nummern des nationalen Nummerierungsplans [...], **von Nummern des europäischen Telefonnummernraums (ETNS), von universellen internationalen gebührenfreien Rufnummern (UIFN) und, soweit technisch und wirtschaftlich machbar, von Nummern der Nummerierungspläne anderer Mitgliedstaaten** sowie Bedingungen entsprechend der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie).
5. Auflagen aus Gründen des Umweltschutzes sowie der Städte- und Raumplanung sowie Auflagen und Bedingungen in Verbindung mit der Gewährung des Zugangs zu öffentlichem oder privatem Grundbesitz oder der Nutzung dieses Grundbesitzes und Bedingungen in Verbindung mit der Kollokation und der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen entsprechend der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) und gegebenenfalls einschließlich finanzieller oder technischer Garantien, die für die ordnungsgemäße Ausführung von Infrastrukturarbeiten erforderlich sind.
6. Übertragungspflichten entsprechend der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie).

7. Speziell die elektronische Kommunikation betreffender Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre entsprechend der Richtlinie [...] **2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)**.
8. Speziell die elektronische Kommunikation betreffende Verbraucherschutzvorschriften, einschließlich der Bedingungen entsprechend der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie), **und Bedingungen im Zusammenhang mit Zugangsmöglichkeiten für behinderte Nutzer im Einklang mit Artikel 7 der Universaldienstrichtlinie**.
9. Beschränkungen in Bezug auf die Ausstrahlung von illegalen Inhalten entsprechend der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt und Beschränkungen in Bezug auf die Ausstrahlung schädlicher Inhalte gemäß Artikel 2a Absatz 2 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität.
10. Informationen im Rahmen eines Meldeverfahrens gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieser Richtlinie und für sonstige, in Artikel 11 dieser Richtlinie genannte Zwecke.
11. Ermöglichung der rechtmäßigen Überwachung des Telekommunikationsverkehrs durch die zuständigen nationalen Behörden entsprechend der Richtlinie [...] **2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation)** und der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.
- 11a. Nutzungsbedingungen für Mitteilungen staatlicher Stellen an die Bevölkerung zu deren Warnung vor unmittelbar bevorstehenden Gefahren und zur Abschwächung der Folgen schwerer Katastrophen.**
12. Vorschriften für die Nutzung **bei Katastrophen oder einem nationalen Notstand** zur Sicherstellung der Kommunikation zwischen Hilfsdiensten und Behörden [...].



13. Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern, die von elektronischen Kommunikationsnetzen verursacht werden, entsprechend dem Gemeinschaftsrecht.
14. Andere als die in Artikel 6 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Zugangsverpflichtungen für Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, entsprechend der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie).
15. Wahrung der Integrität öffentlicher Kommunikationsnetze entsprechend der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) und der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) einschließlich der Bedingungen zur Vermeidung elektromagnetischer Störungen zwischen elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten gemäß der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit.
16. Sicherung öffentlicher Netze gegen unbefugten Zugang entsprechend der Richtlinie [...] **2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation)**.
17. Bedingungen für die Nutzung von Funkfrequenzen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/5/EG, sofern diese Nutzung nicht der Erteilung von individuellen Nutzungsrechten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie unterworfen ist.
18. Maßnahmen, die die Vereinbarkeit mit den in Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) genannten Normen und/oder Spezifikationen gewährleisten sollen.
19. **Transparenzverpflichtungen für Unternehmen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, mit denen sichergestellt werden soll, dass durchgehende Konnektivität im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG besteht, Offenlegung von Verkehrsabwicklungsstrategien und – soweit notwendig und verhältnismäßig – Zugang der nationalen Regulierungsbehörden zu Informationen, die zur Prüfung der Richtigkeit der Offenlegung benötigt werden.**

## **B. Bedingungen, die an Frequenznutzungsrechte geknüpft werden können**

1. **[...] Verpflichtung zur Bereitstellung einer Dienstleistung oder zur Nutzung einer Technologieart, für die die Frequenznutzungsrechte erteilt wurden, [...] gegebenenfalls einschließlich der Anforderungen in Bezug auf Reichweite und Qualität.**
2. Effektive und effiziente Frequenznutzung entsprechend der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) [...].
3. Technische und den Betrieb betreffende Bedingungen zur Vermeidung von funktechnischen Störungen und für die Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern, sofern diese Bedingungen von den in der Allgemeinenehmigung aufgeführten Bedingungen abweichen.
4. Höchstdauer gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie vorbehaltlich von Änderungen im nationalen Frequenzplan.
5. Übertragung von Rechten auf Betreiben des Inhabers der Rechte und Bedingungen für eine solche Übertragung im Einklang mit der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).
6. Nutzungsentgelte gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie.
7. Verpflichtungen, die das Unternehmen, das die Nutzungsrechte erwirbt, im Laufe eines auf Wettbewerb oder auf Vergleich beruhenden Auswahlverfahrens eingegangen ist.
8. Verpflichtungen im Rahmen der einschlägigen internationalen Vereinbarungen über die Nutzung von Frequenzen.
9. **Besondere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Funkfrequenzen zu Erprobungszwecken.**

### **C. Bedingungen, die an Nummernnutzungsrechte geknüpft werden können**

1. Angabe des Dienstes, für den die Nummer benutzt werden soll, einschließlich aller Anforderungen, die an die Bereitstellung dieses Dienstes geknüpft sind, **und, um Zweifel zu vermeiden, Angabe der Tarifgrundsätze und Höchstpreise, die für bestimmte Nummernbereiche zum Schutz der Verbraucher gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) gelten können.**
2. Effektive und effiziente Nummernnutzung entsprechend der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).
3. Nummernübertragbarkeit entsprechend der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie).
4. Verpflichtung, Informationen über öffentliche Teilnehmerverzeichnisse im Sinne der Artikel 5 und 25 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) zur Verfügung zu stellen.
5. Höchstdauer gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie, vorbehaltlich von Änderungen im nationalen Nummerierungsplan.
6. Übertragung von Rechten auf Betreiben des Inhabers der Rechte und Bedingungen für eine solche Übertragung im Einklang mit der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).
7. Nutzungsentgelte gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie.
8. Verpflichtungen, die das Unternehmen, das die Nutzungsrechte erwirbt, im Laufe eines auf Wettbewerb oder auf Vergleich beruhenden Auswahlverfahrens eingegangen ist.
9. Verpflichtungen im Rahmen der einschlägigen internationalen Vereinbarungen über die Nutzung von Nummern.

(57) *Die Bedingungen, die an Genehmigungen geknüpft werden können, sollten spezielle Bedingungen für die Barrierefreiheit für behinderte Nutzer sowie die Notwendigkeit öffentlicher Stellen abdecken, mit der Bevölkerung vor, während und nach Katastrophen zu kommunizieren. In Anbetracht der Bedeutung der technischen Innovation sollten die Mitgliedstaaten ferner in der Lage sein, Genehmigungen zur Frequenznutzung zu Erprobungszwecken vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen und Bedingungen, die aufgrund des Erprobungscharakters solcher Rechte strikt gerechtfertigt sind, zu erteilen.*

## **ANHANG II**

**Gestrichen.**

---